

Dresdner Journal

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Abonnementspreise: In Sachsen, In Ausland...

Verlagsanstalt: Leipzig: F. A. Brockhaus, Commissionär des Dresdner Journals...

Amthlicher Theil.

Dresden, 30. April. Seine Majestät der König haben Allerhöchstem Kämmerer und Oberhofmeister...

Berordnung.

Maafregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Beurlaubung.

Die bisher mit dem Herrrentante Dresden verbunden gemene Inhaberverwaltung im Gerichtsamte...

Bekanntmachung.

Die bisher mit dem Herrrentante Dresden verbunden gemene Inhaberverwaltung im Gerichtsamte...

Nichtamtlicher Theil.

Heberficht.

Telegraphische Nachrichten. Dresden: Vom Landtage. Kostenfreie Vermittelung freiwilliger Civilianpreise...

Feuilleton.

A. Posttheater. Die Montag, den 29. April, stattgehabte Aufführung des Schiller'schen Trauerspiels 'Kabale und Liebe'...

Dresdner Nachrichten. Provinzialnachrichten. (Plauen i. V.) Unglücksfälle. Bermischtes. Eingekandtes. Statistisches und Volkswirtschaftliches.

Telegraphische Nachrichten. Berlin, Dienstag, 30. April, Nachm. '51 Uhr.

Wien, Dienstag, 30. April. (W. T. B.) Die 'Presse' vernimmt, daß Rußland unter Anregung des Conferenzenbundes...

Paris, Dienstag, 30. April, Morgens. (W. T. B.) Der heutige 'Monitor' schreibt: 'Als die realistischen Vorleser in Betreff Luxemburgs Besorgnisse wegen Erhaltung des Friedens erzeugten, bestand die französische Armee wegen der im Jahre 1865 eingetretenen Reduction unter der Normalstärke...

Tagesgeschichte.

Dresden, 30. April. Die heutige (42.) Sitzung der Zweiten Kammer, welcher die Staatsminister Dr. v. Falkenstein, Hr. v. Friesen, v. Rohlf...

Ballwig und v. Fabrice beimonten, eröffnete Präsident Haberform mit folgender Ansprache: Meine Herren! Der bis jetzt verstrichene erbauliche Landtag ist auf kurze Zeit zusammenberufen worden...

Die Kammer wolle, unter einhelliger Zustimmung der Staatsregierung, beschließen: ohne vorherige Berichterstattung, nach einer allgemeinen Debatte über die Vorlage, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend...

Die Erste Kammer hielt Mittags 12 Uhr in Gegenwart der oben genannten Herren Staatsminister ebenfalls eine kurze Sitzung, in welcher zunächst Präsident Hr. v. Friesen die Kammer willkommen hieß...

Periodische Literatur.

Das 4. und 5. Heft der 'Kinderlaube' (Dresden, Weinhold und Söhne) enthalten wiederum einzelne treffliche Aufsätze...

eine Petition, welche an die 4. Deputation abgegeben wurde. Eine anonyme Eingabe, angeblich vom Volksvereine zu Leipzig, enthielt einen Protest gegen die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse des norddeutschen Reichstages...

Die oben erwähnten an die Stände gelangten weiteren 7. Decrete bezüglich der Steuerzuschläge bestimmen u. A., daß im Allgemeinen mit dem gegenwärtig gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben ein gleich hoher Betrag als außerordentlicher Zuschlag zu verwenden ist...

Berlin, 29. April. Ihre Majestät die Königin hat sich gestern Abend über Koblenz nach Baden-Baden begeben. Se. Majestät der König der Belgier ist gestern Abend nach Brüssel, Ihre Hoheit der Erbprinz und die Erbprinzessin von Anhalt sind gestern Mittag nach Dessau abgereist...

Staatssache Wilhelm v. Kobebue.

Staatssache Wilhelm v. Kobebue, früher in Dresden, jetzt in Karlsruhe, von dem das einactige geistvolle Lustspiel 'Ein unheimlicher Freund' eine lange Reihe von Aufführungen erlebte...

Abend von Forderbeck eröffnete die Sitzung mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König, in welches die Versammlung lebhaft einstimmt. Die vier jüngsten Mitglieder fungierten vorläufig als Schriftführer. Hiernächst begann die Besprechung in der Kasse. Morgen wird die Präsidentenwahl stattfinden. — Die Sitzung des Herrenhauses wurde 4 1/2 Uhr durch den Präsidenten Grafen Eberhard v. Stolberg-Wernigerode eröffnet. Die Herren Fürst zu Putbus, Graf v. Garmer, Fürst zu Salm-Dorffmar, Graf von v. Wartburg übernahmen als die jüngsten Mitglieder des Hauses das Schriftführeramt. Das Haus schreitet hierauf zur Wahl der ersten Präsidenten und 79 Stimmzettel abgegeben und von diesen erhielt gleich im ersten Wahlgang Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode 74 Stimmen. Graf Stolberg nimmt die Wahl dankend an und das Haus schreitet zur Wahl des ersten Vicepräsidenten. Es werden ebenfalls 79 Stimmzettel abgegeben, von denen Dr. v. Franckenberg-Ludwigsdorf 76, Herzog v. Ujest 3 Stimmen erhält. Herr v. Franckenberg-Ludwigsdorf: Da ich heute in mein 83. Lebensjahr eingetreten bin, so bezeichne ich die mit durch Ihre Wiederwahl zu Theil gewordene Auszeichnung als ein zufälliges, aber schönes Geburtstagsfest und nehme die Wahl mit Dank an. (Beifall.) Präsident: Ich glaube dem Wunsche des Hauses nachzukommen, wenn ich die Bitte ausspreche, sich zur Gratulation des zweiten Präsidenten zu erheben. (Die Mitglieder des Hauses erheben sich.) — Bei der Wahl des zweiten Vicepräsidenten werden 78 Stimmzettel abgegeben, darunter 3 ungültige. Es erhielten davon Graf Brühl 56, Herzog v. Ujest 14, Graf v. Ribberg 2, Graf Rekers 2, Dr. v. Altenstein 1 Stimme. Graf Brühl ist somit zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Auch er nimmt die Wahl dankend an. Hierauf wird die Wahl der Schriftführer vorgenommen. Das Resultat wird in der nächsten Plenarsitzung mitgeteilt werden. Herr v. Rabe übernimmt auf Ersuchen des Präsidenten das Quästoramt. Der Präsident ersucht die Abtheilungen, morgen früh 11 Uhr zusammenzutreten und zur Wahl einer Geschäftsordnungscommission zu schreiben, welche aus je 3 Mitgliedern jeder Abtheilung bestehen soll. Die Commission soll sofort nach der Wahl zu ihrer Constatierung zusammentreten.

Der neue Vizepräsident, Herr v. Wurmb, hat folgenden Antrittsbericht veröffentlicht: „Hochdem das Königreich Preußen sich dem Vorkriegszustand nähert, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß ich heute die Geschäfte übernommen habe. Wenn ich auch zu jeder Zeit bereit bin, mündliche Verhandlungen entgegen zu nehmen, so habe ich doch die Stunden von 8 bis 11 Uhr an den Montagen und Donnerstagen vorzugsweise zu Geschäftsbesuchen bestimmt. Berlin den 27. April 1867. Der Vizepräsident v. Wurmb.“

Die „N. N.“ schreibt: „Die Nachrichten, welche mir in der letzten Nummer gegeben, bestätigen sich. Die preussische Regierung hat der Einladung der drei Großmächte zu Unterhandlungen entsprochen, und es steht demnach eine Konferenz zur Erörterung der luxemburger Frage in Aussicht. Demnach wird sie in London stattfinden. Es würde sich dabei handeln um die Frage von europäischen Garantien für die Neutralität Luxemburgs auf den Fall, daß die Großmächte sich dahin einigen sollten, von dem bisherigen Defensivsystem abzugehen. Genau formuliert ist aber eine Basis der Unterhandlungen noch nicht, und wir von vornherein bemerken. Das Eintreten Preußens, von dem doch keinerlei Veranlassung zur Beunruhigung ausgeht, ist in die Konferenz würde den tatsächlichen Beweis dafür liefern, daß es — wie die heutige Axtendrucke sagt — befreit ist, einer Störung des Friedens vorzubeugen, „durch alle Mittel, welche mit der Ehre und den Interessen des Vaterlandes verträglich“ sind. Nicht mehr und nicht weniger. — Auch die „N. N.“ betrachtet das Zustandekommen einer Konferenz, um auf dieselben die luxemburger Frage zum Gegenstande der Erörterung zu machen, jetzt als gesichert, da die beteiligten und die neutralen Regierungen sich mit der Beschickung der Konferenz einverstanden erklärt haben. Ein Programm für die Verhandlungen scheint noch nicht festgestellt zu sein.“

Die „Schl. St.“ schreibt: Einer ganz aufsehnlichen Nachricht zufolge, die aus aus Mitteldeutschland zugeht, hatte Se. Majestät der König infolge des neuesten Vermittlungsvorschlags in der luxemburger Angelegenheit, welcher bekanntlich auf Neutralität des Landes, Garantie dieser Neutralität durch England, Rußland und Oesterreich, dafür Halbgang des preussischen Besatzungsrechts gerichtet ist, einem seiner kaiserlichen Bevollmächtigten die vertrauliche Mitteilung gemacht, daß nunmehr aller Wahrscheinlichkeit nach der Friede werde erhalten werden.

Am der Berliner Bahn hatten, nach den „N. N.“, am vergangenen Freitag 200 Arbeiter, welche mit Arbeiten bei Siemens beschäftigt waren, die Arbeit eingestellt und höhere Löhne gefordert. Durch den Bauunternehmer wurden sofort 60 andere Arbeiter von Berlin als Ersatz nach Siemens beordert; dieselben mußten jedoch unverrichteter Sache zurückkehren, weil sie von den Siemens anwesenden, ihnen an Zahl überlegenen rekrutierten Arbeitern am Beginn ihrer Tätigkeit verhindert wurden. Als den ausländischen Arbeitern darauf anfangt der Accordarbeit ein Tagelohn von 16 Sgr. versprochen wurde, erklärten sie sich zur Weiterarbeit bereit.

Düsseldorf, 28. April. (R. Z.) Baron v. Stockhausen und Major v. Klend, die zur Gesellschaft der Königin gehören, wurden gestern in der nächsten Nähe der Wartenburg angehalten, und da sie auf das Verlangen nach Legitimation nichts vorzuweisen hatten, der Polizei zugeführt, die sie nach einigen Anfragen wieder zurückführen ließ. — Bei dem vormaligen Hofessor Ullrich wurden, als man die Wohnung durchsuchte, Briefe aus Ditzing gefunden, in denen von heiligem Dank des Königs für diesen treuen Unterthan die Rede ist.

Frankfurt a. M., 28. April. Die Bundesliquidationscommission glaubt ihre Hauptaufgabe etwa bis Ende Mai zu Ende führen zu können, da mehrere schließlich noch überige Fragen, z. B. die der Vertretung des demöglichen Eigentums, der diplomatischen Verhandlung der Regierungen zu überlassen sein müssen.

Weimar, 26. April. Nach der „Weim. St.“ tritt der Landtag des Großherzogthums zu einer außerordentlichen Session am 5. Mai zusammen.

Bremen, 27. April. (N. N.) In Bremen haben beschäftigt man sich schon einigermaßen mit Schritten, die im Falle eines französischen Arzuges zu thun sein

würden. Das Kaisertrifft der Befehlshaber nicht für die französische Flotte leicht unabhängig gemacht sein; doch sind bereits für alle Fälle auch Vorsehrungen getroffen, die bei Vermerksamen und Seemännern lagern. Die Petroleumvorräthe schienen der Gefahr einer Beschädigung zu entgehen.

Wien, 29. April. Die heutige „Deb.“ schreibt über den Stand der luxemburger Angelegenheit in sehr rosigem Lichte: „Der Ergänzung unserer gestrigen Mitteilungen erhalten wir von authentischer Seite folgende weitere doch erfreuliche Mitteilungen: Seit gestern entwickelt sich die Situation immer ausgeprägter in friedlichen Sinne, und man müßte absichtlich vor der Wahrheit die Augen verschließen, um zu verkennen, daß der Friede gesichert ist. Es handelt sich in der That nicht mehr darum, die Antwort Preußens bezüglich der Neutralität Luxemburgs abzuwarten, denn das Berliner Cabinet hat diese Antwort bereits gegeben, und zwar in der günstigsten Weise. Diese Antwort ist den drei Cabineten, welche sich zur Verlegung des vermittelnden Gebandens vereinigt hatten, zugegangen. Man weiß demnach heute in Wien, St. Petersburg und London, daß Preußen die Konferenz acceptirt, welche in der letztgenannten Stadt zusammenzutreten und auf Grundlage der Neutralität Luxemburgs unter europäischer Garantie verhandelt wird. Ebenso weiß man, daß Kaiser Napoleon diese Grundlage ihrem ganzen Umfang nach angenommen hat. Die Konferenz wird demnach zusammenkommen, und da es sich dabei bloß darum handeln wird, die bereits vorhandene Uebereinstimmung der beiden gegnerischen Theile zu bestätigen, und die europäische Garantie zu formuliren, welche von Allen, die sie zu ertheilen haben, schon zugestanden wurde, so ist es klar, daß das Wort der Konferenz im Wesentlichen bereits vollständig ist und daß die Bevollmächtigten so zu sagen nur ein Protokoll über den Vollzug der friedlichen Lösung aufzusetzen haben werden. Angesichts dieser Thatsachen, deren Authentizität zweifellos ist, fallen alle die kriegerischen Speculationen ab, welche in gewissen Correspondenzen zu einem Zwecke verbreitet werden, der nicht schwer zu errathen ist, in Nichts zusammen.“

Wien, 29. April. Wenn die Bemühungen der Vermittelnden Mächte an maßgebender Stelle eben so betrachtet werden, wie officiële preussische Stimmen sich darüber äußern, so würde es gerathen sein, diese Bemühungen einzustellen. Es wird nämlich nichts weniger verlangt, als die preussische Rechtsauffassung dem andern Theile zur Annahme zu empfehlen und für ihre Durchführung einzustehen. In Paris würde man darin natürlich keine Vermittlung, sondern eine Parteinahme erkennen. Die Verträge von 1815 sind zerfallen, und einzelnen Staaten derselben Geltung vindiciren zu wollen, geht nicht an. Mit dem Bundesvertrage im Allgemeinen sind auch die darauf bezüglichen besonderen Verhandlungen untergegangen, und darauf kann bei Behandlung des gegenwärtigen Streites zwischen Preußen und Frankreich nicht mehr zurückgegriffen werden. Graf Bismarck hat im norddeutschen Parlamente Aussprüche gethan, welche beweisen, daß er die Sache ebenso auffaßt. Wenn aber die vermittelnden Mächte danach zu Werke gehen, so wird ihnen jetzt die Schuld zugesprochen, falls es zum Kriege kommen sollte. Stände ihnen ein solcher Lohn ihrer Anstrengungen in Aussicht, so müßte ihr Eifer nachweislich erkalten. Wie immer, kommt auch hierbei Oesterreich am besten weg, indem gesagt wird, daß es aus den Unterhandlungen mehr Vorteile für sich, als für den Frieden erstrebe; sein Neutralitätsvorschlag sei eine Kaufsache. Dieser Vorschlag findet aber den Beifall der Regierungen von Rußland und England, daher Frankreich sich demselben nicht füglich entsagen kann, wie wenig er auch seinen anfänglichen Wünschen entspricht. Wegen die französische Regierung sich verstehen will, sagt ein officieller Artikel des „Constitutionnel“ vom 27. d. M., den die „Liberte“ das Ultimatum Napoleons nennt. Würde dieses Verlangen in Berlin abgelehnt, so bliebe für Oesterreich nichts übrig, als sich in die strengste Neutralität zurückzuziehen. In der Bewahrung derselben besteht der alleinige Vorteil, denn es nach seiner Ausföhrung aus Deutschland bei dieser Gelegenheit ziehen kann. Die Verpflichtungen, welche ihm die Bundesacte und die Wiener Schlußacte auferlegen, bestehen nicht mehr, und da seine Interessen in dem vorliegenden Streite nicht verwickelt sind, so kann es dem Verlaufe desselben in Frieden zusehen. Es ist jedoch nicht bloß zu hoffen, sondern selbst wahrscheinlich, daß das preussische Cabinet die Lage der Dinge anders beurtheilt, als der übergroße Eifer seiner Publicisten, und darauf gründet sich die Erwartung, daß eine Ausgleichung des Streites noch gelingen werde.

In Bezug auf die neue „Beförderungsvorschrift“ für die 1. Klasse bemerkt die „Deb.“: „Wir glauben hervorheben zu sollen, daß die „Beförderungsvorschrift“ ernstlich bemerkt ist, das Problem glücklich zu lösen, einerseits der Protection unüberwindliche Schranken zu ziehen, andererseits der äußeren Befähigung eine freie Bahn zu eröffnen — keine vornehmende Kraft vorzuziehen bei Seite zu schieben, und doch andererseits abgemessene Kräfte nicht zum Nachtheile des Staates ungenutzt in Anspruch zu nehmen —, in Friedenszeiten für den ausreichenden Bedarf an Offizieren in den untersten Stufen wie in den oberen Chargen Sorge zu tragen, und doch nicht das Friedensbudget zu belasten — und endlich der Hingebung der Offiziere die gebührende Anregung zu verleihen, indem bei dem Avancement in Friedenszeiten den Chancen des Zufalls ein fester Riegel vorgezogen, im Kriege der hervorragenden That die rasche Anerkennung in Aussicht, und das außerordentliche, für die außerordentlichen Leistungen und Leistungsfähigkeit reservirte Avancement unter die Kontrolle der Rücksichtvollsten gestellt wird. Wir glauben die „Beförderungsvorschrift“ nicht zu überschätzen, wenn wir nach aufmerksamer Durchsicht ihrer Bestimmungen den Anspruch wagen, daß sie auf zweifelslosen Principien beruht. In welchen Resultaten aber die Ausführung dieser Principien führen wird, vermag wohl nur Jener zu beurtheilen, der mitten im Getriebe des Militärmechanismus steht und jedes einzelne Rädchen zu überblicken vermag. Wir werden auch auf die praktische Bedeutung der Beförderungsvorschrift zurückkommen; wollen übrigens schon heute nicht verschweigen, daß mancher der einzelnen Paragraphen der Einführung bedürfen wird, soll die öffentliche Meinung seine praktischen Wirkungen sich zu veranschaulichen vermögen. So wird man z. B. fragen, was mit der sozialen Bildung gemeint ist, die der Offizierskandidat außer und neben seiner militärischen Qualifikation besitzen muß, und wer über diese Bildungsfrage die Aspiranten zu urtheilen

hat. Was wird ferner den Einfluß des Regimentalinhabers auf das außerordentliche Avancement nicht ganz begreifen. Man wird endlich Andeutungen über die Zulassung und Tätigkeit jener Commission vermissen, welche über eine der wichtigsten Fragen: über die Stabsoffiziersqualifikation zu urtheilen hat. Dies ist jedoch, wie gesagt, heute nur nebenbei bemerkt; die wichtigste Frage des Augenblicks ist, ob die Beförderungsvorschrift auf soliden Grundlagen beruht, und diese Frage — so glauben wir — wird von Allen, die in den Geist der Vorschrift einzudringen, bejahend beantwortet werden.“

Wien, 27. April. Dem „R. Z.“ wird gemeldet, daß Herr v. Bombard bereits in Kenntniss gesetzt worden ist, daß Se. Maj. der König seine Entlassung von der Leitung des Justizministeriums beschlossen habe (ein Entlassungsgehalt hatte Dr. v. Bombard nicht eingereicht). Gleichzeitig vernahm ich, daß Herr v. Bombard Staatsrath im ordentlichen Dienste bleibt, da sich durch den eintretenden Rücktritt, resp. die Aufhebung des Staatsraths v. Schilder eine der statutarischen Staatsrathstellen erledigen wird. „R. Z.“ zufolge scheint aber die Person des künftigen Staatsministers der Justiz eine definitive Bestimmung höchstens noch nicht gefast zu sein. — Einige weitere Erkrankungen unter dem Rindvieh zu Unterhainach im Oberfranken sind von den dort anwesenden Thierärzten, darunter der Prof. Dahn an der Centralthierärztenschule dabei, als Rindpestfälle erklärt worden. Von Seiten der königl. Kreisregierung von Oberfranken werden sofort mit größter Energie alle in der königl. Verordnung vom December v. J. vorgeschriebenen Vorkehrungen in Vollzug gesetzt, ein eigener Regierungskommissar zur Ueberwachung dieses Vollzugs nach Unterhainach abgeordnet, und der Ort vollkommen militärisch abgesperrt, um der weiteren Verbreitung des Uebels vorzubeugen und dasselbe in seinem Entstehungsbilde zu ersticken.

Münch., 28. April. Das „Fr. Z.“ berichtet seine Meldung von der Ankunft des Generals v. Woltke am hiesigen Plage. Es beklagt dies auf einer Verwechselung mit dem in der That hier angekommenen General v. Wittlich.

Eugenburg, 27. April. (Fr. Z.) Man geht mit der Ausrüstung der Festung hier langsam vor sich. Das Pulver ist aus den Friedensmagazinen herausgeschafft und in den Kriegsmagazinen untergebracht. Die Casematten sollen alsbald wohnbar gemacht werden, und man sieht sich auch schon nach bombensicheren Unterkünften für die Truppen an. Oestern war der ganze Festungsstab mit einer Inspection der Werke beschäftigt. — Die Stimmung in der hiesigen Bevölkerung und Presse beginnt sich mehr und mehr zu klären. Der „Centric“, ein zwar in französischem Gewand erscheinendes, nicht deutschwärtiger aber deutsch gefärbtes Blatt kämpft hart gegen die „Union“, an, die der Amerikaner günstig ist und als officiël bezeichnet wird. Er weist in seinem heutigen Blatte nach, wie verwerflich die französische Herrschaft schon in rein pecuniärer Beziehung sein würde. Er spricht hauptsächlich von den Steuern. Bisher konnte man in Luxemburg eigentlich nur zwei Arten von Steuern, den „impôt social“ und den „impôt sur le revenu“, die, wie sich der „Centric“ ausdrückt, das Geld da nehmen, wo sie zu finden. Der „impôt de la consommation“, der ein etwa Schlacht- und Maßsteuer, sei so gering, daß man ihn kaum bemerke. Dazu würde nun, im Falle der Amerikaner, ganz abgesehen von den Steuern, eine Masse von indirecten Steuern kommen.

Paris, 28. April. (R. B.) Die „Patrie“ veröffentlicht für die luxemburger Angelegenheit sehr wichtige Depeschen von der luxemburger Regierung an den preussischen Gesandten in Haag, Grafen von Pencker, welche bereits vom Juni und Juli 1866 datirt sind und durch ihren Inhalt den Beweis liefern, daß damals schon die Festungsfrage eingehend behandelt und der Antrag der preussischen Regierung verlangt wurde.

In der Sitzung der gesetzgebenden Körperschaft vom 27. April ergriff bei Eröffnung der Sitzung der Präsident das Wort. Derselbe sagte: „Nach dem Wortlaute des Reglements habe ich dem Staatsminister das Interpellationsgebot, das die Herren Jules Favre und Kollegen eingereicht haben, mitgetheilt. Der Staatsminister hat mit mir einer (ihrem Hauptinhalte nach bereits in voriger Nummer mitgetheilten) Depesche geantwortet, die ich hiermit vorlese.“

Der Präsident: Sie haben mich gestern mit einer Depesche beehrt, welche die Antwort eines Interpellationsantrages enthält, welcher von den Herren Jules Favre, E. Drouot, Wagnier, J. Simon und Bismarck hinterlegt ist. Die Regierung erwidert auf diesen Vorlesung, den öffentlichen Bewusstsein und dem Lande alle auf die Frage des Bundeszustandes bezüglichen Thatsachen mitzutheilen. Können unmittelbare Erklärungen möglich, so würde sie sich bereit haben, dieselben an die Tribüne zu bringen; oder es sind Unterhandlungen von dem Geheimnisse umgeben und werden versucht, welche der Erhaltung des Friedens in Europa günstig sind. Diese diplomatische Situation legt der Regierung das Kaiser die größte Rücksicht auf. Sie billigt es daher für ihre Pflicht, nicht die Verantwortlichkeit einer vorläufigen öffentlichen Debatte auf sich zu laden. (Beifall sehr laut.)

Obgleich der natürliche Ansehens der öffentlichen Meinung macht die Regierung mit Bedauern den Vorlesung, diese Discussion zu versagen. Allein der gesetzgebende Körper hat eine so große Entscheidung in den diplomatischen Geschäften, als daß er nicht dieser Handlungsweise seine Zustimmung geben sollte.

Ueberrigens ist die Regierung auch entschlossen, diesen wichtigen Gegenstand vor der Kammer zu verhandeln, sobald die Umstände dies erlauben werden. (Wiederholte lebhafter Zustimmung.)

Der Staatsminister Ranker.

Der Präsident fährt fort: Ich habe von diesem Briefe Abschriften nehmen lassen und dieselben den Präsidenten der Abtheilungen zugefertigt. Die Abtheilungen haben nach ihrer Beratung die Ansicht ausgesprochen, daß die Interpellationen nicht stattfinden können. — Jules Favre: Ich wünsche eine Bemerkung zu machen. Die Urheber der Interpellation nehmen Anstoß an den Hoffnungen und Versprechungen, welche in diesem Briefe enthalten sind. Sie verlangen nur, daß der Minister keinen Entschluß fasse, ehe er vorher die Kammer consultirt hat. (Beifall.) — Glais-Bizoin: Daß man nicht handle, wie bei Gelegenheit von Mexico. — Nach einigen weiteren Bemerkungen wird die Sitzung geschlossen. Vor und nach der Sitzung herrschte im gesetzgebenden Körper große Aufregung. Herr Rouyer unterhielt sich mit vielen Deputirten.

Die Herren Jules Simon, Hénon, Dittmont, Wagnier, Garnier-Pogès, Erneste Ward und Jules Favre haben folgenden Gegenantrag zu der Armeereformvorlage eingebracht:

Art. 1. Jeder französische Bürger ist dem Staate militärisch schuldig. Die militärischen Kräfte des Staates bestehen in drei Klassen. Jeder Franzose gebort der ersten Klasse von

20 bis zu 26 Jahren der zweiten Klasse von 26 bis zu 34 Jahren und der dritten Klasse von 34 bis zu 40 Jahren an. Art. 2. Jeder der ersten Klasse angehörende Bürger ist verpflichtet: 1) während des ersten Dienstjahres die Recrutenkassen zu besuchen; 2) alljährlich den Schießübungen an der Recrutenkassen beizuwohnen; 3) einmal im Lauf der sechs Jahre an den Schießübungen teilzunehmen. Art. 3. Die Dauer der Recrutenkassen ist auf drei Monate festgesetzt. Sie ist auf einen Monat vermindert für diejenigen, welche beweisen können: 1) daß sie einen vollständigen Elementarunterricht genossen haben; 2) daß sie die Führung des Gewehrs und des Messers des Pelotons und des Bataillons verstehen. Art. 4. Die Schießübungen finden am ersten und vierten Sonntag des Monats statt. Eine Stunde Recrutenkassen dauert zehn Tage. Art. 5. Die Recrutenkassen dauern drei Monate. Die jungen Leute, welche eine Staatskassette besitzen, können von der Teilnahme an den Recrutenkassen für die Dauer ihrer angehörigen Dienstzeit befreit werden. Art. 6. Die Recrutenkassen werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 7. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 8. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 9. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 10. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 11. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 12. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 13. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 14. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 15. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 16. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 17. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 18. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 19. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 20. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 21. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 22. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 23. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 24. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 25. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 26. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 27. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 28. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 29. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 30. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 31. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 32. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 33. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 34. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 35. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 36. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 37. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 38. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 39. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 40. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 41. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 42. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 43. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 44. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 45. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 46. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 47. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 48. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 49. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 50. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 51. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 52. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 53. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 54. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 55. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 56. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 57. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 58. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 59. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 60. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 61. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 62. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 63. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 64. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 65. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 66. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 67. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 68. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 69. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 70. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 71. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 72. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 73. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 74. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 75. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 76. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 77. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 78. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 79. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 80. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 81. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 82. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 83. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 84. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 85. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 86. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 87. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse, 2) die Recrutenkassen der zweiten Klasse, 3) die Recrutenkassen der dritten Klasse. Art. 88. Die Recrutenkassen der ersten Klasse, welche für die Recrutenkassen der ersten Klasse sind, werden in drei Klassen eingetheilt, welche die Recrutenkassen sind: 1) die Recrutenkassen der ersten Klasse,

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Departement der Finanzen.

Bei der Verwaltung der indirecten Abgaben: August Immanuel Leuschner, zeitlicher Assistent bei dem Hauptzollamte Marienberg, als solcher bei dem Hauptzollamte Leipzig; Friedrich August Ehrlich, zeitlicher Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig, als Assistent daselbst; Karl August Schäfer, zeitlicher Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig, als Assistent daselbst; August Theodor Reihner, zeitlicher Bureauausseher, als Assistent bei dem Hauptzollamte Leipzig; Julius Heinrich Georg Payer, zeitlicher Bureauausseher, als Assistent bei dem Hauptzollamte Marienberg; August Friedrich Röllner, zeitlicher Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Dresden, als Assistent daselbst; August Julius Tauchert, zeitlicher Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Dresden, als Assistent daselbst; Ernst Eduard Böttger, zeitlicher Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig, als solcher bei dem Hauptzollamte daselbst; Hermann Friedrich Haupt, zeitlicher Obergrenzaussseher im Hauptamtbezirk Annaberg, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig; Friedrich Ernst Robert Kerschmar, zeitlicher Grenzaussseher, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Dresden; Karl August Wandelt, zeitlicher Steuerassseher, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig; Karl Robert Sandler, zeitlicher Steuerassseher, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig; Friedrich Hermann Stein, zeitlicher Steuerassseher, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig; August Benjamin Keil, zeitlicher Grenzaussseher, als Bureauausseher bei dem Hauptzollamte Leipzig; Johann Stephan Birbig, zeitlicher Steuerassseher, als Grenzaussseher.

Bei der Wasserbauverwaltung ist ernannt worden: Emil Ottomar Immanuel Rieth, zeitlicher Staats-telegraphenbauassistent, als Wasserbauassistent.

Gerichtsverhandlungen.

A Chemnitz, 27. April. Vor einigen Monaten durchließ die Zeitungen eine Nachricht, daß hier eine „Falschmünzerei“ entdeckt worden sei. Wenn schon nun diese Neugier insofern nicht völlig richtig war, als eine „Vande“ nicht entdeckt worden war, so war doch die Sache im Uebrigen wohl begründet, wie die vorerwähnte öffentliche Verhandlung des hiesigen Bezirksgerichts ergab. Es befanden sich vier Angeklagte vor dem Gerichtshofe unter der Anklage der Falschmünzerei, der Schatzkammer Friedrich Ferdin. Heller, der Fabrikbesitzer Daniel Schurig, der Sandmüller Karl Ed. Herm. Schmiedel, und zwar auf Grund der von ihnen in den criminalpolizeilichen Veracten vor der Staatsanwaltschaft abgelegten Aussagen. Nach denselben war der Verkauf der Hauptverhandlung ein ziemlich einfacher, da diese Falschmünzerei allenfalls Wiederholung fanden, mit alleiniger Ausnahme des Angeklagten Schmiedel, dessen Widerstand indeß, obgleich er mit gleichem Dreißigkeit im Werk gesetzt wurde, nicht einmal von seinem Verteidiger glaubhaft erachtet wurde. Sämmtliche Angeklagte hatten nicht gleichzeitig Falschmünzerei getrieben, zuerst, im Sommer v. J., hatten Schurig und Schmiedel, von der Roth der schweren Zeit auf den Gedanken gebracht, sich durch Falschmünzen zu helfen, Versuche gemacht, Geld mittelst Zinnangusses zu verschaffen, wiewohl ohne Erfolg. Es schloß ihnen an der nöthigen Geschicklichkeit. Zuerst verfuhrten sie die Herstellung mittelst Pressung eines echten Thalers zwischen neuen Lederstücken. Dann folgten verschiedene Versuche, Gußformen mittelst Zinn und Zinn zu herstellen. In letzterem wurde auch der Guß versucht, allein er mißlang. Schmiedel gab nach diesen Versuchen seine weitere Theilnahme auf, Schurig dagegen, welcher vorerst auch wieder zur Arbeit seine Lust nicht nahm, legte später zum Verbrechen zurück. Nun war es zunächst Heller, ein Bekannter Schurig's, welcher den Gedanken der verbrecherischen Hilfe aus der Roth mittelst Falschmünzen aufnahm, eilig verfolgte und sich in der Person John's einen Sachkundigen erwarb, dessen Technik eine bessere Selbigen sicherte. John fertigte vor Allem eine taugliche Stempeln — aus den Breiten einer Cigarrentüte, suchte dann passenden Formsaß (in einer Sandgübe bei einem benachbarten Dorfe) und stellte jetzt mittelst Zinnangusses in den von echten Münzen abgedrückten Formen recht leicht gelungene falsche Münzen dar, wobei Heller ein ebenso williger als gleichzeitiger Helfer war. Man gab zuerst Thalersstücke (vgl. Schluß, folgen. Abentheuer), welche nicht recht brauchbar waren.

Feuilleton.

Kunst. Trotz der Ungunst der Verhältnisse, mit welcher wir gegenwärtig die Kupferstecherkunst eingesehen, indem der Geschmack des Tages sich ändern blenden, der Vereinfachungsmittel mit Vorliebe zugewandt hat, ist doch die Wahrnehmung erfreulich, daß der Eifer der Kupferstecher nicht ermüdet. Verschiedene Arbeiten des Kupferstichs sind in der letzten Zeit aus hiesigen Werkstätten hervorgegangen. Unter den neuesten Erscheinungen ist ein Blatt von L. Friedrich zu nennen, welches sich die dankbare Aufgabe gestellt hat, ein Bild von Ludwig Richter zu reproduciren. Richter hat, wenigstens im Verhältnis zu seiner Fruchtbarkeit als Illustrator, nur wenige Delicatsen geschaffen; unter diesen wenigen ist das in dem hiesigen I. Museum in der Uebersetzung der Werke neuerer Künstler befindliche Original des Friedrich'schen Stiches eine seiner besten Arbeiten, welche klar und schön des Meisters Eigentümlichkeiten und Vorzüge wiederzugeben. Die Scene des Bildes ist ein Waldsaum. Zwischen den Blumen hindurch blüht eine Kapelle, von welcher her sich ein Brautpaar aus dem grünen Schatten des Waldes heraus in den blauen Himmeln des Himmels den Berggründen bewegt. Während der Wald die eine Seite des Bildes abschließt, dehnt sich auf der andern Seite über grüne bauchartige Hügel das weite Land mit Burgen, Dörfern und fernem Bergen aus. Die Durchschnittslinien des bildlichen Raumes und ihrer irdlichen Begrenzung findet in der frischen, sonnengelblichgelben Farbe des Landes, in welcher Himmel, Wald und Wiese erstrahlen, ein jubelndes Echo. Trefflich ist die Staffage mit der Landschaft zusammengestellt. Ohne daß das Bildwerk,

Besser gelangen österröische Goldstücke, sowie Viertelguldensstücke und königl. preussische Scheitelhalberstücke, erstere von 1859, letztere von 1864, 1865 und 1866. Der Vertrieb wurde gemeinschaftlich bewirkt, durch Ausgabe bei Bäckern, Fleischern, Kleinhändlern u. s. w., wo Kleinigkeiten gekauft und der Verkauf von Kunden benutzt wurde, das Falschstück anzubringen. Dagegen wurden die Käufen von Kaufleuten u. s. w. vorzüglich gemieden. Nach einigen Wochen dieses Verkehrs, nach dem Heller und John sogar eine Reise nach Leipzig zur Michaelismesse gemacht hatten, um dort falsche Münzen auszugeben, wobei sie auf der Hinreise Penig und Altenburg, auf der Rückreise Grimma, Köditz, Rochitz und Wittweida heimsuchten, fand John wieder christlichen Erwerb durch Arbeit, weshalb er die Gemeinschaft mit Heller aufgab. In diesem trat nun aber wieder Schurig, der die unmittelbar in Oberhau gefundene Arbeit verließ, in Gemeinschaft, und Beide trieben die zur Entdeckung und Arrestur der Vertheiliger (Ende Januar) in ausgeführter und bester Weise die Falschmünzerei fort. Ihre Falschstücke waren namentlich königl. preussische Scheitelhalberstücke von 1812, 1814 und 1816, letztere auch von 1803, 1805 und 1806, und zuletzt königl. preussische Viertelhalberstücke von 1769 und 1772. Fast täglich gingen sie falsche Münzen und vertrieben dann solche gemeinsam in Chemnitz, dann in den Dörfern der Nachbarschaft, sowie endlich in Glauchau, Waldenburg, Hohenstein, Stollberg, Hainichen, Wittweida, Frankenberg, Freiberg u. s. w. Vertheilergewise sind die Falschstücke, obgleich sie, wie an einer Anzahl Wiedererlangter zu sehen war, nicht geeignet waren, leicht zu täuschen, fast überall unentdeckt angenommen worden! Nach den Beschreibungen Heller's, John's und Schurig's haben diese etwa 25—30 Stück Gold, ca. je 40 Stück Viertelguldens und königl. preussische Scheitelhalberstücke, ungefähr 300—350 königl. preussische Scheitel- und anderwärts 140—150 Drittelhalberstücke ausgegeben. (Merkwürdig war auch die Anfertigung einiger königl. preussischer Neugroschenstücke [10—12 Stück] gelungen, aber als „nicht lohnend“ wieder aufgegeben worden.) — Der Gerichtshof (Vorsitzender: Bezirksgerichtsdirector Appellationsrath Erdmann) verurtheilte Heller zu vier Jahren, Schurig und John zu je drei Jahren Zuchthausstrafe, Schmiedeln zu einjähriger Arbeitshausstrafe. Die Staatsanwaltschaft war durch Staatsanwalt Stödel vertreten, die Vertheidigung durch die Herren Advocaten Heineke, Ludwig, Vater und Böhmig.

Eingefandtes.

Ein Beitrag zu der Frage: Wie ist dem Mangel an Kapitalien abzuhelfen?

Wohl noch zu keiner Zeit ist der Mangel an Kapitalien so groß gewesen, als gegenwärtig, wo nicht bloß für die Industrie, sondern auch für die Grundbesitzer in der Stadt und auf dem Lande der Kapitalmangel außerordentlich fühlbar wird, und mancher Besitzer, namentlich aber der Mittelstand, wird dadurch zu Grunde gerichtet. Bekannt ist nach vielen Mäßen endlich noch das benötigte Geld gebort, so muß er dafür sehr hohe Zinsen zahlen und gewöhnlich auch noch demjenigen, der ihm dasselbe vermittelt hat, ein kleines Kapital davon abgeben. Fragt man, wie es wohl kommen mag, daß dieser Mangel seit 25 Jahren und nebenbei natürlich gleichzeitig die Steigerung des Zinsfußes, sich nach und nach immer mehr erhöht hat, so kann man wohl die richtige Verantwortung durch folgende verschiedene Ursachen haben, welche durch ihr Zusammenwirken so bedeutende Wirkung hervorgerufen haben.

Seit jener Zeit sind nicht nur alle Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen, sondern es haben auch überhaupt alle Gegenstände einen höhern Werth bekommen, wodurch eine viel größere Menge von Zahlungsmitteln gebraucht wird, der Grund hierfür ist aber auch in der Vermehrung der Bevölkerung zu suchen; hauptsächlich aber wird zu den vielen Eisenbahnbauten, zu großen Fabrikanlagen der Industrie, zu den vielen Meliorationsarbeiten der Landwirtschaft und vor allem zu den vielen und großen Staatsanleihen, eine sehr bedeutende Verzehrerung von Zahlungsmitteln gebraucht. Bedenkt man nun noch, daß etwaungsmäßig fortwährend ein großer Theil von Erlösegeld nach Aßen wandert, so läßt es sich leicht erklären, daß nach und nach ein großer Mangel an Zahlungsmitteln eintreten muß und daß man dringende Ursache hat, an eine gründliche Abhilfe zu denken. Abhilfe ist zwar immerwährend schon geschafft worden durch vermehrte Erzeugung von Cassenbillets und durch Zurücklegung von Banken mit Ausgabe unterzinslicher Noten; denn ohne diese Hülfen

wäre ein geregelter Verkehr gar nicht mehr möglich gewesen; allein es sind nach dem oben geschilderten großen Bedarf schon bei Friedenszeiten zu wenig Zahlungsmittel vorhanden, welches sich aber in unruhigen und Kriegzeiten noch bedeutend fühlbarer herausstellt, weil jedermann sich das weniger sichere Papiergeld zuwenden will; denn vor Ausbruch eines Krieges kann Niemand wissen, wie sich die Verhältnisse eines Staates gestalten werden; die Folge davon ist, daß das Papiergeld sehr in Verfall kommt und von Niemandem genommen werden mag. Die Cassenbestände werden dann gewöhnlich in Silber oder überhaupt in Metallgeld hingelegt.

Die beliebteste Unterbringung in solchen Zeiten ist noch sichere Hypothek auf Grundstücke, welche dann, wie die Annotizen in Zeitungen beweisen, von vorsichtigen Kapitalisten wiederholt versucht wird, und dieses zeigt uns dann einen Weg, durch welchen der richtige Organismus des Creditwesens der Kapitalnoth auf eine nachhaltigere Art und Weise gründlich abgeholfen werden könnte. Man muß ein Papiergeld zu schaffen suchen, welches einen viel sichereren Werth hat, als gewöhnliches Papiergeld und noch sicherer als gewöhnliche landliche Hypothekendarlehen, welches dann, wenn das Publikum mit der Sache bekannt ist, gerade in unruhigen Zeiten gesucht werden würde. Hier sieht man ein sehr dankbares Feld offen, welches, wenn einflußreiche Männer die Sache in die Hand nehmen wollten, gewiß einen höchst segensreichen Erfolg bringen würde.

Der im vorigen Jahr neu errichtete landw. Creditverein glebt für landliche Besitzungen einen Credit von 6 Thlr. pro Struereinheit auf erste Hypothek. Es ist dieses schon eine sehr sichere Unterbringung, wenn man bedenkt, daß beim Verkauf von Grundbesitzungen eine Steuerentgelt gewöhnlich mit 10 bis über 20 Thlr. bezahlt wird. Demnachgedacht sehen jetzt diese mit 4 Procent verzinsten Pfandbriefe weit unter Pari, welches ebenfalls beweist, wie schon oben erwähnt, daß die Zahlungsmittel wirklich in zu beschränkter Zahl vorhanden sind.

Ein viel sichereres Papiergeld als die landw. Pfandbriefe kann man aber dadurch schaffen, daß man dem Credit von 6 Thlr. in zwei Klassen theilt, zu je 3 Thlr. in Hypothek 1a und 1b. Für 1a würden verzinsliche Pfand- oder Hypothekendarlehen wie gewöhnlich, für 1b aber unterzinsliche Hypothekendarlehen in Noten- oder Cassenbilletsform ausgegeben, wieweil in Beträgen von 10 bis 100 Thlr., welche natürlich ein Vorrath von Hypothek 1b haben müßten. Dadurch würde aber ein Papiergeld geschaffen, sicherer als alle Staats- und Privatbanknoten; denn für jedes einzelne derartige Cassenbillet würde, ehe es in den öffentlichen Verkehr kommt, eine ganz sichere Hypothek bestellt, außerdem müßten aber auch noch zum Ueberfluß die sämtlichen Mitglieder des landw. Creditvereins solidarisches dafür haften. Ober mit andern Worten, wer ein solches Cassenbillet von 50 Thlr. im Besitz hat, der hat dadurch für über 200 Thlr. Werth landlicher Grundstücke als Unterpfand, nebenbei aber auch noch sämtliche Mitglieder des landw. Creditvereins als Bürgen. Solches Papiergeld, als sicherer Hypothekendarlehen, würde gewiß in Kriegs- und Revolutionzeiten von Jedermann gern genommen und auch nach Befinden zur Deposition ohne Sorge hingelegt, weil landliche Grundstücke nicht zu Grunde gehen können. Es ist nicht zu bezweifeln, wenn eine Regierung oder auch Privaten sich gegungen sehen, ihren Wohlstand zu vergrößern, daß in solchen sicheren Papieren bestehende Vermögen viel leichter mitgenommen werden können, als ein Vorrath in Silbergeld.

Der hier angegebene Nutzen ist aber noch von ganz untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu dem großen Segen, welcher für den Grundbesitz geschaffen werden könnte; zunächst dem landlichen Grundbesitz, indirect aber auch sofort den Grundbesitzern in Städten und gleichzeitig allen Gewerbetreibenden. Die große Tragweite einer solchen Einrichtung läßt sich sofort mit Zahlen nachweisen. Der landliche Grundbesitz in Sachsen besteht ohne die Rittergüter in ca. 36 Millionen Strecken; wenn man hiervon bloß der vierte Theil = 9 Mill. Strecken einsetzt — den Credit von Hypothek 1a. ansetzt (= 3 Thlr. — pr. Streckenwert), so könnten dadurch für 27 Millionen Thaler ganz sichere Zahlungsmittel geschaffen werden. Man würde aber hierbei die Einrichtung treffen müssen, daß, wenn durch so große Ausgabe unterzinslicher Hypothekendarlehen der Zinsfuß unter 4 Procent herab gedrückt würde, oder auch wohl dem gleich ist, wenn die mit 4 Procent verzinslichen Hypothekendarlehen dadurch wieder über Pari in Cours kämen, so müßte mit Ueberwachung der hohen Staatsregierung statutenmäßige Bestimmungen getroffen,

eine Zeit lang wieder bloß zinsbare Pfand- oder Hypothekendarlehen auszugeben, und zwar auf so lange, bis wieder Mangel an Zahlungsmitteln einträte, man hätte hierin in Sachsen einen Spielraum von einigen, bis über Hundert, Millionen Thalern.

Auf diese Weise ließe sich der Geldmarkt und Zinsfuß in allen Ländern sehr leicht reguliren und aller Verkehr würde in kaum geahnter Weise sich ungemein vermehren. Wie viel würden nur Meliorationsarbeiten bei der Landwirtschaft ausgeführt werden und wie bedeutend würde dadurch der Ertrag an Getreide, Fleisch und Wollenerzeugnissen sein! Der Segen würde gewiß ganz enorm sein, wenn dieser, man möchte fast sagen von der Natur und so nahe gelegte Weg betreten würde.

Die Erborger, sowohl verzinslicher als unterzinslicher Hypothekendarlehen, müßten die aufgenommenen Capitale gleichmäßig mit 4 Procent verzinsen und würde man bei einer gemeinschaftlichen Verwaltung beider Serien, der verzinslichen und unterzinslichen Hypothekendarlehen, recht gut eine Amortisation von ca. 40jährigem Turnus durchzuführen können. Die Durchführung dieser projectirten Bestrebungen würde zunächst dem landw. Creditverein oder dem Ritterchaftlichen am leichtesten gelingen. Es würde sich aber auch eine gemeinschaftliche Einrichtung bewirken lassen oder sogar als notwendig herausstellen; denn wenn diese Verbesserung bloß bei einem Vereine eingeführt würde, so würden sehr bald alle landlichen Grundbesitzer zufließen, insofern als sie aufgenommen werden, und der andere Verein würde schwerlich concurrenz können. Obgleich Umordnungen bei so ganz unübertrefflicher Garantie fast nicht vorkommen würden, so könnte doch eine Cassa dazu von dem vorhandenen Stammvermögen des Creditvereins und dem dann sehr leicht zu beschaffenden Refersend sehr bald geschafft werden.

Man mag vielleicht darüber, daß durch unsere letzte fünfprocentige Staatsanleihe die vierprocentigen Staatspapiere sehr bedeutend im Cours herabgedrückt worden seien, und daß dadurch namentlich den Rentenbesitzern ein sehr herber Verlust zugefügt worden wäre, dieses würde sich aber durch die hiermit in Vorschlag gebrachte Geldmarktverbesserung sehr bald wieder ausgleichen lassen. Müßten daher, es sei dieses nochmals erwähnt, einflußreiche Personen diese Idee in Erwägung ziehen, und wenn auch in etwas abgeänderter Form, zur Durchführung bringen helfen; der Segen und Dank dafür würde gewiß nicht ausbleiben. F. Barth.

Statistik und Volkswirtschaft.

Dresden, 29. April. Die erste sächsische Generalversammlung der Dresdner Feuerversicherungs-Gesellschaft hat am 26. d. M. im Reichshof im Saale unter Vorsitz des Herrn Reichsanwalt Dr. Schacht und bei Theilnahme von 50 Actuaren mit 290 Activen und 76 Stimmen stattgefunden. Aus dem Geschäftsbericht über das Rechnungsjahr 1866 ergab sich, daß im Vergleich zu 1865 die Jahreserlöse aus Prämien um ein etwa 3000 Thlr. geringes ist, was sich aus den kriegsartigen Ereignissen des vorigen Jahres und deren Folgen hinreichend erklärt. Im laufenden Jahre haben schon bei einem der Monate eine Erhöhung der Netto-Prämien um mehr als 5000 Thlr. gegen das Vorjahr gebracht. Zur Deckung von Schadensauslagen und Schadenreserve waren etwa 12,000 Thlr. weniger als 1866 erforderlich. Bei Abschreibungen im Gesamtbetrage von 9038 Thlr. 21 Kr., wovon allein 3630 Thlr. 6 Kr. aus der Reserve an Staatspapieren und Actien insoweit des sehr niedrigen Courstages von 11. December v. J., bei sich demnach ein Jahresüberschuss von 18,710 Thlr. 18 Kr. ergab. Die im vorigen Jahre beschlossene Ergänzung des Grundkapitals durch neue Einzahlungen bis zur nächsten Generalversammlung durchgeführt sein. Am Schluß des Jahres 1866 betrug die Rechnung der Gesellschaft 51,108 Reichsmark in 7502 Reichsmark. Nachdem verschiedene Anträge einzelner Actuare über die Bestimmung gefunden hatten, genehmigte die Generalversammlung einstimmig den Geschäftsbericht und ertheilte auf den Antrag der Revisioncommission eben so einstimmig die Genehmigung für das Rechnungsjahr 1866. In den Vermögensangaben wurden an Stelle der beiden statutenmäßig aufzuführenden Mitglieder Herren Bartelmeier Canoz in Dresden und Friedrich Pfeiffer in Tharand Herr Stadtrath Dr. Alfred Stödel in Dresden neu und Herr Hofrath Dr. Alfred Pfeiffer in Tharand wieder gewählt. Die für das Rechnungsjahr 1867 ermittelte Revisioncommission besteht aus den Herren Herrmann Krausmann, Otto v. Pfeiffer, Knorrich, Herrmann und Herrmann.

Deutsch-amerikanische Dampfpost. Das Postamt des norddeutschen Reichs „Hermann“ am 6. April von Bremen abgegangen, ist am 22. d. M. nachholten in New-York angekommen. — Das Postamt des norddeutschen Reichs „Hermann“ hat am 27. April die zweite hiesige Reise nach New-York via Southampton angetreten. Dieselbe nahm am 27. April 611 Passagiere und 250 Lamm Lamm an Bord. — Das Hamburger Postamt „Hermann“ am 27. April von Hamburg via Southampton nach New-York abgegangen. — Dr. F. Pfeiffer, am 6. April von Bremen abgegangen, ist am 22. d. M. nachholten in New-York angekommen. — Das Postamt des norddeutschen Reichs „Hermann“ hat am 27. April die zweite hiesige Reise nach New-York via Southampton angetreten. Dieselbe nahm am 27. April 611 Passagiere und 250 Lamm Lamm an Bord. — Das Hamburger Postamt „Hermann“ am 27. April von Hamburg via Southampton nach New-York abgegangen. — Dr. F. Pfeiffer, am 6. April von Bremen abgegangen, ist am 22. d. M. nachholten in New-York angekommen.

Literarische Neuigkeiten. Adolph Erwald: Nach fünf Jahren. Ein Strauß Geschichten. Zwei Bände. Jena, Göschen'sche. — Moriz v. Arn: Schatten und Licht. Erzählungen und Skizzen. Leipzig, Brunow. — E. W. Becano: Die Birtosen. Eine deutsche Geschichte. Berlin, Laffar. — W. Genast: Der Köhlergraf. Roman. Leipzig, Brunow. — L. Grün v. Radians: Anna Polyan. Roman. Jena, Göschen'sche. — W. Galen: Jene, die Jüdin. Erzählung. Berlin, Jantke. — L. Herber: Nikolaus und Welterich. Roman und Geschichte. Leipzig, Brunow. — Max Schmidt: Belletristische Erzählungen aus dem bayerischen Walde. München, Manz. — Anton Conrad: Die Donnerer. Gedichtliches Schauspiel. Mainz, Kirchheim. — Dr. Otto Haupt: Rathias Claudius. Aufsatz aus seinen Schriften. Posen, Metzsch. — Dr. F. Pfeiffer: Friedrich Rückert ein deutscher Dichter. Heftede. Leipzig, Weber. — Dr. Johann Jacoby: Kant und Lessing. Eine Parallele. Rede. Königsberg, Tebbe. — Dr. Albert v. Jahn: Dürer's Kunstlehre und sein Verhältnis zur Renaissance. Leipzig, Weigel. — Adolph Böttger: Biographische Nachrichten aus dem deutschen Buchhandel. Erster Jahrgang. Nordhausen, Wähling. — Dr. Arthur Richter: Die Theologie und Physik des Platon. Halle, Schmidt. — A. Leben: Ueber den Einfluß der Geisteswissenschaften in ihrer amtlichen Stellung zur Schule. Bremen, Müller. — Heinrich W. J. Pfeiffer: Die Gleichnisse Christi, nach ihrer moralischen und prophetischen Bedeutung betrachtet. Braunschweig, Vieweg. — Dr. Friedrich Wallat: Predigten und Reden. Gesamtwerk und herausgegeben von D. Wallat. Bremen, Müller. — Karl Richter: Das Bildleben in der Volksschule im Sinne der preussischen Regulative nach einem Lehrplane v. Wittenberg, Herrsch.

die Staffage, zu selbständig und anspruchsvoll austritt, den landschaftlichen Eindruck förderte und die ästhetische Einheit gewährt, sind doch die Figuren glänzend und gewinnvoll mit jenem lebenswichtigen Humor charakterisiert, welcher die Illustrationen Richter's so anziehend macht. Mit gleicher Eingebung sind die landschaftlichen Formen behandelt und als Stimmungsmittel verwendet. Und bei aller Einfachheit der Mittel tritt und die Grundempfindung des Bildes voll und ganz entgegen. — Friedrich, der sich bereits durch einige Blätter nach Knudaael, Steine u. s. w. bekannt gemacht hat, ist, soviel wir wissen, ehe er in die Schule Thäter's übergegangen, welcher er als Kupferstecher angehebt, ein Schüler Richter's gewesen; er hat mithin das nöthige Verständnis der Intentionen Richter's, der Schöpfung seiner künstlerischen Richtung zu der Arbeit mitgebracht, ist ihnen in derselben mit Eifer und Liebe nachgegangen und hat so das Original mit eben solcher Reue als frische nachgebildeten verstanden. Die mehr zeichnerische Strebweise Friedrich's kommt dabei der gewissenhaften Strebweise des Upraters des Originals zu flatten, welcher mehr nach einer idealistischen, principielle des Element der Zeichnung betonenden Richtung, als nach der Seite einer materialistischen oder naturalistischen Kunstausführung hin zu suchen ist. Jedenfalls wird das feine durchgeführte Bild, welches, wie wir noch bemerken wollen, gegenwärtig im Kunstverzeichnisse neben noch einigen andern beachtenswerthen graphischen Arbeiten aufgeführt ist, den zahlreichen Verehrern Ludwig Richter's eine willkommene Gabe sein. E. G. J.

Berlin. Springer'sche Buchhandlung (Mar Winkelmann). Unter diesem Titel hat Franz Wallner, der bekannte Berliner Theaterdirector, die Schilderung einer im Frühjahr 1866 gemachten italienischen Reise in einem anspruchsvollen Bändchen veröffentlicht. In unbedingter, frischer Weise erzählt er seine Eindrücke und schildert die erhaltenen Eindrücke von Land und Leuten. Die Kunst stellt ihm eine von seinen Siegel verschlossene Welt. Wer dieselbe Reize, ohne ein künstlerisches Interesse und nur zu seinem Vergnügen machen will, für den wird das Buch, mancher praktischer Fingerzeige wegen, nicht ohne Nutzen sein. Eine, besonders für Theaterkreise interessante Beilage des Buches bilden die in seltigen Skizzen mitgetheilten Erinnerungen an oft genannte Persönlichkeiten, mit denen der Verfasser auf seinem Lebensweg zusammengetroffen. — Wiener Bilder und Pöbel von Michael Klapp. Troppau 1867. Verlag von D. Kold. Das Leben in der Kaiserstadt, das sich in seine alte Heiterkeit und Dunkelheit gewahrt hat, wird in dem vorliegenden unterhaltenden Buch in leichter, grazvoller Schreibweise nicht ohne Schärfe und Witz illustriert. Der Verfasser, dem man schon öfters in Wiener Feuilletons begegnet sein wird, schildert die Typen des Publicums, welches „mit der Wucht“ geht, den Tempel der spenden Dammle von Wien „die Wunden der Stadt“, wie überhaupt die Figuren im Straßenbilde der Stadt bis zur neuesten, dem „Expreß“ herab. Ebenso werden die scheinbar „Praterfiguren“ vorgeführt. Unter der Ueberschrift „Sittliche Kippe“ findet man ein Album von Bildnissen aus dem Wiener Ständebuch, das, wie die Capitel „Wiener Derby“ und „Der Carneval von Wien“ durch scharfe Charakterzeichnung von Interesse ist.

